

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 24. Freitag den 25. März 1825.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

In Gemäßheit Decrets Königl. Kreis-Regierung vom 19ten dieses Mts. werden sämtliche Ortsvorsteher aufgefordert darüber zu berichten:

ob Einzelne ihrer Angehörigen neuerlich die Auswanderung nach Brasilien angezeigt haben, ob sie Familien und Vermögen mit sich nehmen, und ob nicht vorliege, auf welche Weise sie zum Wegzug veranlaßt worden seyen.

Der Bericht ist mit nächstem Voten-Tag an das betreffende Oberamt einzusenden.

Den 25. März 1825.

Die K. Oberämter.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe.) Sr. Königl. Majestät haben auf einen über die Mittel zu Vereinigung des Ausstands-Wesens erstatteten Vortrag durch höchste Entschließung den 3. Febr. d. J. genehmigt, daß zu Bewirkung einer schnelleren und durchgreifenderen Beseitigung der bis letzten Junius 1825 angewachsenen Ausstände die Behörden ermächtigt werden,

mit den Schuldnern der Ausstände besondere Akrorde dahin abzuschließen, daß gegen Entrichtung eines bestimmten Theils der Schuld, der Ueberrest des Ausstands erlassen, die Gültigkeit des zugestandenen Nachlasses jedoch immer nur darauf bedingt werde, daß die Zahlung in der — bei der Uebereinkunft festgesetzten Frist und längstens bis zum 26. Junius 1826 erfolge. Die Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe haben nun allen Fleiß anzuwenden, daß die bis letzten Junius 1825 in ihren Gemeinden angewachsenen Ausstände durch Nachlaß-Akrorde berichtigt werden und den Schuldnern den Vortheil begreiflich zu machen, den sie sich verschaffen, wenn sie die bis zum 26. Junius 1826 dauernde Zahlungs-Frist nicht versäumen.

Den 25. März 1825.

K. Oberamt.

## Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Die Eröffnung der Fohlen-Weide betreffend.) Die — von der disseitigen Amts-Abperschaft im vorigem Jahre auf dem Farrenberg bei Thalheim in der Steinlach eingerichtete Fohlen-Weide wird dieses Jahr zu Anfang des Monats Mai eröffnet und der Tag, an welchem die Fohlen dort einzutreffen haben, noch

besonders öffentlich bekannt gemacht werden. Vorläufig wird zur Kenntniß gebracht, daß an der dseitigen Fohlenanstalt nicht nur die Angehörige des hiesigen Oberamtes sondern alle und jede Württemberger Theil nehmen dürfen.

Für die Unterbringung der Fohlen zur Nachtzeit und bei nasser und rauher Witterung ist ein 200 Schuh langes und 40 Schuh breites Fohlen-Gebäude aufgeführt, worin eine geräumige gepflasterte Stallung, einige kleinere Gefasse für kranke schwache und bbsartige Fohlen und ein helzbares Zimmer für den Aufseher und die Hirten eingerichtet sind. Zunächst am Fohlenstall entspringt eine Bronnen-Quelle, die hinreichendes und gesundes Wasser liefert, welches in 4 eichene Tröge geleitet wird. Am Fohlenstall ist ein geräumiger Platz mit Schranken eingemacht, auf dem sich die Fohlen auch bei schlechter Witterung ohne Gefahr für ihre Gesundheit bewegen können und der zugleich auch für kranke Fohlen zur Waide dient. Nur wenige Minuten von dem dem Fohlen-Gebäude entfernt befindet sich die Waide, welche ganz eben liegt, beinahe 200 Morgen groß ist und auf der etlich und 70 große Buchen und mehrere Gesträuche stehen, die bei nasser Witterung und großer Hitze den Fohlen zum Schutz dienen. Auf dem Waide-Platz wächst sehr gesundes und nahrhaftes Futter und es können dort immer 80 — 100 Fohlen hinreichende Nahrung finden. Der Waide-Platz ist in 3 Distrikte abgetheilt und 50 Morgen sind mit Stein-Klee angebaut, um während der ganzen Waidezeit stets grünes Futter zu haben. Ein Aufseher hat für das Reinigen der Fohlen und Stallungen zu sorgen, über die 2 Hirten Aufsicht zu führen, die kranken

Fohlen zu pflegen, das dürre Futter zuzubereiten und für die vorschristsmäßige Fütterung im Stalle zu haften. Je länger die Nächte werden, in desto größeren Portionen wird Heu, kurzes Futter, Haber &c. gefüttert und derselbe Fall tritt ein wenn öfters gar nicht oder im Spät-Sommer nur einige Stunden ausgefahren werden kann.

Die ganze Anstalt leitet eine — von der Amtsversammlung gewählte Commission, welcher der Oberamts-Thierarzt beigegeben ist, der regelmäßig wöchentlich 2 mal die Waide besuchen, die kranken Fohlen behandeln und über die Erfüllung der Dienstpflichten des Personals besonders wachen muß. In dem nahe gelegenen Marktstecken Mößlingen befindet sich eine Apotheke, welche die Arzneien abgiebt.

Das Waidgeld beträgt für den Jahrgang 1825.

- a) von 1 Saugfohlen . — 5 fl.
- b) von 1 Jährling . — 6 fl.
- c) von 1 2jährigen Fohlen — 7 fl.
- d) von 1 3jährigen Fohlen — 8 fl.

Diese Taxe findet nur bei den Angehörigen des Oberamts Rottenburg Anwendung, auswärtige Fohlenbesitzer bezahlen nach dem Alter der Fohlen 8, 9, 10 u. 11 fl. Das Waidgeld wird am Ende der Waidezeit jedoch vor Abholung des Fohlen an die Amtspflege Rottenburg unmittelbar bezahlt. Außer dem Waidgeld haben die Fohlenbesitzer keine Auslagen zu bestreiten. Der Amtsverbandschaft die nöthige Fourage an, unterhält das Gebäude, belohnt die Hirten, übernimmt die Curkosten, und leistet Ersatz, wenn durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Aufsehers oder der Hirten ein Fohlen krepirt. Jedes Fohlen muß mit einem Riemen um den Hals und mit

einem Gläubiger versehen, durch den Eigenthümer oder sonst durch eine sichere Person auf den Waldplatz gebracht und dort wieder abgeholt werden.

Ueber sämtliche Fohlen wird eine genaue Nationalliste angelegt und darinn der Werth des Fohlen, welchen 6 unparteiische und sachkundige Männer festsetzen, eingetragen. Jeder Fohlenbesitzer erhält bei Uebergabe seines Thiers eine gedruckte Bescheinigung. Auf die Waide werden nur Stuten und Bolachen-Fohlen und Saughengst-Fohlen angenommen, letztere aber nur unter der Bedingung, daß sich der Eigenthümer die Zurückgabe des Fohlen, wenn sich während der Waldezeit ein Begattungs-Trieb zeigen würde, gefallen lassen muß.

Wer sein Fohlen der biseitigen Anstalt anvertrauen will, hat sich längstens bis zum 25ten April d. J. entweder bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Unterförster Conradt in Wörsingen mündlich oder schriftlich zu melden.

Den 21. März 1825. K. Oberamt.

#### Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Martin Kemmler, Bürgers, Mezgers und Händlers zu Gönningen, hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch Decret vom 15. dieß den Concurß erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugs-Rechte auf

Samstag den 16. April d. J. Termin angesetzt.

Es haben daher sämtliche Gläubiger an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhaus in Gönningen zu

erscheinen, um ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. März 1825.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Jung Johann Georg Haubensack, Mezgers, Bürgers und Händlers zu Gönningen, hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch Decret vom 15. dieß den Concurß erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugs-Rechte auf

Freitag den 15. April d. J.

Termin angesetzt.

Es haben daher sämtliche Gläubiger an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Gönningen zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. März 1825.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des verstorbenen Johann Georg Reiber, Hans Martins Sohns, gewesenen Bürgers und Händlers zu Gönningen, hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen, durch Decret vom 9. Juli 1824. den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf

Samstag den 23. April d. J. Termin angesetzt.

Es haben daher sämtliche Gläubiger des Reiber an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Obnungen zu erscheinen, um ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurs-Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. März 1825.

R. Oberamtsgericht  
Hufnagel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Die Erben des unlängst verstorbenen Johann Friedrich Renz, Tucher in Hatterbach, wollen von den Ansprüchen, welche aus Bürgschaften oder andern Verhältnissen ihres Erblassers an sie gemacht werden könnten, entbunden seyn. Auf deren rechtliches Ansuchen werden hiemit alle, welchen der verstorbene Tucher Johann Friedrich Renz Bürgschaft geleistet, oder mit welchen er in andern Rechts-Verhältnissen gestanden ist, vermöge Oberamtgerichtlichen Beschlusses aufgerufen, innerhalb 30 Tagen unerstrechlicher Frist, ihre Ansprüche bei der zuständigen Orts-Obrigkeit anzuzeigen. Gegen diejenigen, welche die Anzeige unterlassen, werden den Provoquanten alle gesetzlichen Einreden, namentlich hinsichtlich der Bürgschaften, die der Vorausklage des Haupt-Schuldners, für immer oberamtgerichtlich zugesichert werden.

So beschloffen im R. Oberamtsgerichte Nagold, den 14. März 1825.

Hoffacker.

Nagold. (Warnung vor Vorgen.) Das geringe Vermögen des Zahlungsunfähigen Bäckers Jacob Bräuning von Walldorf, reicht nicht einmal zur Befrie-

digung der beverzugtesten Gläubigerin, der Ehefrau desselben, hin. Da nun diese Letztere nach ihrer bereits abgegebenen Erklärung im Falle eines Ganntes ihres Ehemannes ihr Beibringen zurück fordern will, so würde die Einleitung des Gannt-Verfahrens gegen Jacob Bräuning zwecklos seyn, und unnöthigen Kosten-Aufwand verursachen.

Man beschränkt sich daher darauf, die Bräuning'schen Gläubiger hievon auf diesem Wege in Kenntniß zu setzen, und jedermann vor fernerm Vorgen gegen Jacob Bräuning zu warnen.

Den 7. März 1825.

R. Oberamtsgericht  
Hoffacker.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (Prioritäts-Erkenntniß, Eröffnung.) In den Concursfachen

- a) des Matthäus Kneupler, von Salzfletten,
  - b) Isaac Khun von Nordstetten, und
  - c) Ignaz Fischer von Bildehingen,
- werden am

Donnerstag den 7. April d. J.

Die Prioritäts-Erkenntnisse, Gannt-Verweisungen und die Güterpflieg-Rechnungen den Gläubigern auf dem Rathhause dahier Vormittags 8 Uhr eröffnet werden, wozu dieselben hiemit vorgeladen werden.

Den 28. Februar 1825.

R. Oberamtsgericht.

Neßlingen. (Vorladung einer Verschollenen.) Die Juliana Hecker von Neßlingen, von deren Geburtszeit an bereits über 80 Jahre verstreichen sind, hat sich vor ungefähr 45 Jahren entfernt.

Es ergeht daher an sie, oder an ihre etwa hinterbliebenen ehelichen Nachkommen, die Aufforderung, binnen einer Frist von 90 Tagen sich um ihr bei Johann Aspiron



zu Neringen stehendes Vermögen, in Betrag von 100 fl. und mehrjährigen Zinsen, um so gewisser zu melden, als nach dem fruchtlosen Verkauf dieser Frist das Vermögen ihren Präsumtiv-Erben wird zugeheilt werden.

Horb, den 18. März 1825.

K. Oberamtsgericht.

#### Oberamtsgericht Urach.

Urach. Seeburg. (Mahl- Mähles Verkauf.) Aus der Ganntmasse des Peter Nath, Müllers in Seeburg, wird die vorhandene untere Mahlmühle mit 3 Mahlgängen und 1 Gerbgang, 2 heizbaren Stuben und mehreren Kammern, 1 angebautes Wasch- und Backhaus, nebst einer besonder stehenden zweifloßigen Scheuer, sammt Tennen und 2 Ställen, mit einer Hofstatt, 3 1/2 Brk. 18 Ath. Garten und ungefähr 7 Morgen Dehnd- Wiesen, welche gewässert werden können, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Die Gebäulichkeiten sind durchaus so eingerichtet, daß sie hinreichenden Raum für zwei Haushaltungen gewähren, auch ist mit der Mühle ein Bann- Recht verbunden, das sich auf 50 Familien aus der Stadt Münsingen und den Ort Dettingen erstreckt.

Die Aufstreichs- Verhandlung ist auf Oster- Montag den 4. April d. J. festgesetzt, wobei sich die Liebhaber Nachmittags 2 Uhr in dem Ldwenwirthshause in Seeburg einfinden wollen.

Urach den 14. März 1825.

K. Oberamtsgericht,  
Märklin.

Lablingen. (Speit- Alford.) Auf nächst Georgi geht der Alford über die Speisung der Hospitaliten zu Ende, und es wird solches wieder auf drei Jahre im

öffentlichen Aufstreich in Alford gegeben werden. Die Liebhaber können sich am  
Dienstag den 5. April d. J.

Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause vor dem Stiftungsrath einfinden, auch in- zwischen bei der Stiftungs- Verwaltung über die Alfords- Bedingung Auskunft erhalten.

Den 22. März. 1825.

Stiftungsrath.

Mittelbronn. Oberamts Horb. (Floßholz- Verkauf.) Die Gemeinde Mittelbronn ist gnädigst legitimirt, 500 Stück lauter 70er Floß- Tannen zu verkaufen, wozu die Kaufs- Liebhaber, und namentlich die Herrn Schiffer auf

Montag den 28. März d. J.

Vormittags in das Wirthshaus zur Linde dahier, woselbst die Verkaufs- Verhandlung vorgenommen werden wird, eingeladen werden.

Indessen das bereits ausgezeichnete Holz selbst täglich in Augenschein genommen werden kann.

Den 15. März 1825.

Gemeinderath  
dieselbst.

Gomaringen. Oberamts Reutlingen. (Gläubiger- Vorladung.) Da man sich veranlaßt sieht, dem Vermögensstand des Ochsenwirths, Johann Georg Pfeifer dahier, gegen welchen wiederum mehrere Schulden eingeklagt sind, auf den Grund zu sehen, und seine Gläubiger durch Verkauf seines Vermögens zu befriedigen; so werden alle diejenigen, welche an Pfeifer eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bis

Montag den 18. April d. J.

Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen

gen gehörig zu liquidiren: mit dem Anfügen, daß die Nichterscheinenden bei der Masse-Vertheilung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 12. März 1825.

Gemeinderath.

Schloß: Schwandorf. (Frucht-Verkauf.) In Folge hohen Auftrags des Königl. Hbchsprößlichen Gerichts-Hofs Lützingen, sollen die auf hiesigem Acker, vom Jahrgang 1824 ganz gut eingeheimsten Früchte im öffentlichen Aufstreich, unter Vorbehalt Höher Ratifikation des Königl. Gerichts-Hofs, verkauft werden, und zwar:

80	Schl. Dinkel	ganz guter Qualität.
11	— —	schwacher —
15	— Einkorn	guter —
1	— —	schwacher —
20	— Gersten	vorzüglicher —
50	— Haber.	—

Zu dieser Aufstreichs-Verhandlung ist nun Dienstag der 5. April festgesetzt, und können unter dieser Zeit die Früchte täglich beaugenscheint, oder auch Muster abverlangt werden.

Die Liebhaber werden nun am gedachten Tage, wo sie sich Morgens um 9 Uhr im Wirthshaus zum Lamm dahier einzufinden haben, höflichst eingeladen.

Die Freyherrn v. Rechler'sche Masse  
Verwaltung  
Oberaceifer v. Braun.

Außeramtliche Gegenstände.

Lützingen. (Acker feil.) Dem Alt Isal Kost, Weingärtner, sind ungefähr 1 1/2 Brsl. Acker, Derendinger Markung, wovon die Hälfte mit Dinkel angeblümt, zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber hiezu können sich an den Stadtrath Stammeler wenden.

Lützingen. (Güter-Verkauf.) Von dem Vermögen des Samuel Dennelers Wittib, werden folgende Gütersücke zum Verkauf ausgesetzt.

1/2 Morgen Wiesen am Desterberg.

1/2 Morgen Acker am Weisheimer Steeg mit Dinkel angeblümt.

Den 23. März 1825.

Stadtpfleger Knaus.

Lützingen. (Acker-Verkauf.) Wer des Andreas Zeih, Weingärtners, 1/2 Morgen Acker auf Niedern kaufen will, kann sich bei Unterzeichnetem melden.

Den 21. März 1825.

Stadtrath  
Riß.

Lützingen. Der Unterzeichnete als Pfleger der Weißgerber Schmid'schen Kinder, verkauft an den Meistbietenden 1/2 Morgen Acker auf dem Hofmarkt. Ferner sind bei demselben düere Zwetschgen, Pfundweis oder in größerem Quantum, zu billigem Preise zu haben.

Den 16. März 1825.

Seifensieder Forstbauer.

Lützingen. (Haus feil.) Wer drei Theile an einem Haus nebst Bühne, Stallung und Keller im Haafengäßle kaufen will, kann sich bei Christoph Friedrich Kehler, Nachtwächter, melden.

Lützingen. (Logis zu vermieten.) Es können bis Georgi 2 oder 3 Zimmer gegen der Neckarseite für Studierende, oder für eine Haushaltung vergeben werden, bei Käfer-Obermeister Bfller.

Lützingen. (Logis zu vermieten.) Alt Johannes Haarer hat eine Wohnung, wozu auch etwas am Laden und Platz im Keller abgegeben werden kann, zu ver-

mietzen, welche bis Georgi bezogen werden kann.

Tübingen. Es wünscht jemand 1½ Brl. Wiesen auf dem obern Wbrth zu verleihen. Ausgeber dies sagt: wer.

Tübingen. (Keller zu vermietzen.) Wer einen Theil Keller zu ungefähr 50 Alimern, welcher verschlagen ist, in Bestand nehmen will, kann sich melden bei  
Mezger Sfrörer  
unter dem Haag.

Tübingen. Bei Unterzogner sind Strohhüte, große und Kinderhüte, in allen Sorten um den Fabrik-Preis zu haben.  
Dor. Schüz.

Tübingen. Ein noch völlig gut erhaltener, für einen jungen Menschen von 12 — 16 Jahre passender, schwarzer Fraß ist zu haben bei

Schneider, Meister Seybold,  
in der Neckeralb.

Tübingen. Thorwart Memminger kauft weiße Lilien (Folgen); den mittlern Stock zu 2 kr., den großen zu 3 kr.

Tübingen. (Bleich-Empfehlung) Um so viel als möglich zur Aufnahme der Böhrlingswailer Bleiche beizutragen, haben die Eigenthümer derselben sich entschlossen, den Bleichlohn herab zu sehen. Inbem ich dieses hiemit öffentlich bekannt mache, bitte ich die dahin bestimmte Leinwand mir bald möglichst zuzuschicken, deren bestmögliche Besorgung ich mir immer angelegen seyn lassen werde.

W. C. Fischer, junior.

Dußlingen. (Gesundene Tabakspfeife.) Vorige Woche, ist auf der Hauptstraße nach Dettenhausen, beim Pfron-

dorfer Gatter, eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife gefunden worden; auf dem Deckel derselben ist ein Pferd und die Buchstaben J. G. bezeichnet. Der Eigenthümer kann solche beim Schultheißenamt zu Dußlingen ablängen.

Den 20. März 1825.

Tübingen. (Bleich-Empfehlung) Da ich die Fractorie der Ulmer-Bleiche übernommen habe, deren Vorzüglichkeit sich längst schon bewiesen hat, so nehme mir hiermit die Freiheit, dem geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß die Auslegung der Leinwand ic. auf dieser Bleich-Anstalt bereits den Anfang genommen, und bitte diesfalls um geneigten baldigen Zuspruch, wobei ich noch die Versicherung zu geben habe, daß die Bleich-Waare gewiß recht bald — schön weiß gebleicht — und unbeschadet — zurück geliefert wird.

Den 24. März 1825.

Carl Walcker.

### Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

#### In T ü b i n g e n.

##### Geborne:

- Den 11. März dem jüngern Hr. Bierwirth Schnaith, ein Mädchen.  
— 13. — dem jüngern Hafner Schmidhäuser, ein Mädchen.  
— — — dem Schäfer Stähle, ein Knabe.  
— — — des Fuhrmann Depperichs hintl. Tochter, ein Mädchen.  
— 17. — dem Weber Klumpp, ein Mädchen.  
— 19. — dem Weingärtner Brodbeck, ein Mädchen.  
— — — des Schloß-Messner Maiers, Tochter ein Knabe.

Geforbene:

- Den 13. März Elisabetha Fuchs, Schuhmachers Ehefrau, am Schlagfluß alt 54 Jahr.  
— 15. — dem Weingärtner Schramm, ein Mädchen, gleich nach der Geburt.  
— 16. Jacob Sinner, Weingärtner, am Schlagfluß, alt 52 Jahr.

Gemeinnützige belehrende Aufsätze.

Neue Entdeckung, die von großer Wichtigkeit für Weingärtner ist.

Es wird nicht nur von einer Menge praktischer Weinbauer bezeugt, sondern auch von der Königl. Societät des Ackerbaues im Departement der Seine und Oise, in der Sitzung vom 15. April 1817 bestätigt: daß die Methode, welche ein gewisser Hr. Lambey, Obstkärtner in Mandres, Dep. der Seine und Oise, zur Verhütung des Abfallens der Beeren an seinen Weinstöcken beobachtet — untrüglich und unfehlbar ist, weshalb auch nun genannte Gesellschaft Hr. Lambey's Bemühungen mit einer goldenen Ehrenmedaille belohnt hat.

Die Procedur besteht in Folgendem:

Wenn der Weinstock in die Blüthe treten will, oder auch, wenn er schon völlig blühet, macht man in der Rinde des jungen oder auch des vorjährigen Holzes, in der Entfernung einer Linie von einander ein paar im Kreis herumgehende Einschnitte, und nimmt den dazwischen liegenden kleinen Ring von Rinde hinweg. Dieser Einschnitt wird immer unterhalb der Traube angebracht. Macht man ihn in einen vorjährigen Zweig, so hat man allen Raum vom Ursprung des Zweigs bis zu den Trauben; schneidet man aber in einen dießjährigen Schößling, so muß der Ring oberhalb der Zweige oder drei Knoten angebracht werden, bei denen der nächstjährige Schnitt gemacht werden soll.

Um die kleine, dem Zweig beigebrachte Wunde bildet sich bald eine kleine Wulst, welche nach 15 — 20 Tagen die entblößte Stelle ganz ersetzt; allein diese augenblickliche Unterbrechung der Circulation der Säfte hat den beabsichtigten Zweck erreicht, indem jede also behandelte Ranke vor dem Abfalle der Beeren gesichert ist, und die Zeitigung der Frucht dadurch wenigstens um acht Tage befördert wird.

Diese gemachte Entdeckung scheint in sehr naher Verwandtschaft mit jener des Herrn Pastors Hempel zu Zedlitz zu seyn, der dem ökonomischen Publikum ein untrügliches Mittel, jeden Obstbaum mit Gewißheit zum Blühen und Fruchttragen zu bringen, in einem Werklein, betitelt: „Der pomologische Zauberring“ bekannt gemacht hat.

Der pomologische Zauberring besteht nämlich darin, daß man die Rinde eines Baumes oder Astes einen Viertelzoll breit abschält, und zwar dergestalt, daß man die Schale bis auf das Holz, und zwar mit dem zunächst anliegenden Häutlein oder Periosteum, ablösen muß; welches kurz vor der Blumenblüthe geschieht, wenn die Knospen aufbrechen wollen, wodurch das schnelle Zuwachsen des Ringes verhindert wird, welches, wenn man ihn früher macht, leicht erfolgt. Viele öffentliche Blätter sagen, und noch mehrere Augenzeugen versichern dieses Ringeln verdiene allgemeine Anwendung, da solches in der praktischen Pomologie so große in die Augen leuchtende Vortheile bringe, daß es weder einem Gärtner noch einem Landmann unbekannt bleiben sollte. Bei mehreren Baumzüchtlern hat dieses angewendete Mittel in den lehtvergangenen schlechten Obstjahren eine so gewaltige Wirkung auf die Fruchthervorbringung bewiesen, daß mehrere geringelte Aeste von Ueberfülle der Früchte heruntergebrochen sind.